



Bonn, 04.03.2020

Schwerpunktt Themen 2020

zur Überwachung der Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmen (EVU und EIU)

Für die zielgerichtete Überwachung der EVU und der EIU legt das EBA jährlich neue Schwerpunkte zur Überwachung der Prozesse in den Fachgebieten Bahnbetrieb, Fahrzeugtechnik, Gefahrgut und technischer Arbeitsschutz fest. Diese Schwerpunktt Themen haben präventiven Charakter und sind Gegenstand der jährlichen Prozessaudits bei den Eisenbahnen. Hiermit veröffentlicht das EBA die Themen für das Jahr 2020:

1. Bahnbetrieb	
	a. Unerlaubte Vorbeifahrt an Halt
	<p>Den Unternehmen muss an zeitgemäßen Strategien gelegen sein, diese Art Fehler zu vermeiden. Aus diesem Grund empfiehlt das Eisenbahn-Bundesamt auch ein mindestens jährliches Training der Triebfahrzeugführer unter Nutzung geeigneter Fahrsimulatoren. Dabei sind weniger die tatsächliche Ähnlichkeit mit den Bedieneinrichtungen der gewohnten Führerstände und die entsprechende „Bediensicherheit“ durch den Triebfahrzeugführer von Bedeutung. Tatsächlich liegt der Mehrwert auf Situationsübungen zum richtigen Arbeitsablauf in anspruchsvollen Betriebssituationen und die damit verbundenen Trainingszwecke gleichzeitiger Fahrzeugbedienung und Kommunikation im Betrieb. Entsprechende Prüfaspkte des EBA fokussieren auf zugehörige Prozesse der Ausbildung, Fortbildung, des Trainings und der Überwachung. Die Entwicklungen bei den Vorbeifahrten an Halt im einzelnen Unternehmen kann mithilfe eines Kennzahlenmodells (Trend absoluter Fallzahl je Jahr, sowie Verhältnis der Anzahl von Ereignissen je Jahresverkehrsleistung) verfolgt werden.</p> <p>Bzgl. aufgetretener Einzelereignisse setzt das EBA die anlassbezogene Überwachung weiter fort, damit die EVU die Umstände einer unzulässigen Vorbeifahrt an Halt genau ermitteln und dies in unternehmensweit wirkende Maßnahmen über-</p>

		führen.
		b. Dienstleisterkontrolle/Personalüberlassung
		<p>Aus Überwachungen einzelner Unternehmen und Hinweisen von Betriebspersonalen zeigte sich, dass die Auslagerung von Planungs- und Überwachungsaufgaben von EVU an Dienstleister wirksamer geregelt sein sollte. Gemäß den SMS-Bewertungskriterien sind beauftragte Dienstleistungen genau zu beschreiben (vgl. VO 1158/2010 Anh. II C.2, bzw. VO 2018/762, Anh. II, Kap. 5.3.2) und ihre Anforderungen genau festzulegen. Die Überwachung des EBA zielt darauf ab, ob bspw. beim Vorliegen einer Arbeitnehmerüberlassung tatsächlich auf den Dienstleister auch noch weitere SMS-relevante Tätigkeiten ausgelagert wurden, wie Personaldisposition, Eignungs- und Tauglichkeitsüberwachung, Planung, Durchführung sowie Evaluation von Fortbildung und Training sowie Überwachung von Personalen. Die dabei ausgelagerten SMS-relevanten Tätigkeiten sind auch explizit mit dem Dienstleister vertraglich zu definieren, bspw. anhand der Zuweisung von Tätigkeitsanteilen auf Ebene der Verfahren und Arbeitsabläufe der gültigen SMS-Dokumente. Ein zugehöriges Kompetenzmanagement muss zur Beachtung der relevanten Regeln, z.B. durch externe Disponenten, Organisatoren von Schulungsleistungen und Überwachungspersonale befähigen und kann nicht dem Dienstleister unkoordiniert selbst überlassen werden. Zugehörige Überwachungskonzepte sollten dabei die Erfahrung des Dienstleisters und seine erreichte Sicherheitsleistung in der Zusammenarbeit mit dem EVU dynamisch berücksichtigen. Ferner ist zu unterscheiden, welche Überwachungen wiederum an den Dienstleister delegiert sind, während das EVU auch weiterhin selbst die Sicherheitsleistung des Dienstleisters überwacht z.B. durch sich vorbehaltene eigene Überwachungen.</p> <p>Aus Sicht des EBA ist auch von Bedeutung, dass sich EVU mit dem Dienstleister zu Vorgehensweisen vereinbaren, die dazu beitragen, dass der Einsatz der überlassenen Personale nicht mit umgebenden Dienstschichten für andere EVU vom Standpunkt der Betriebssicherheit in Konflikt steht (vgl. auch §47 Abs. 6 EBO).</p>
		c. Bekanntsein der künftigen SMS-Kriterien und des Aspekts „Sicherheitskultur“
		<p>Mit dem Übergang auf das 4. Eisenbahnpaket gelten für die EVU u.a. neue SMS-Kriterien, siehe VO 2018/762, Anhang I. Die Überwachung durch das EBA ist auf das Bekanntsein dieser Kriterien und auf einen Maßnahmenplan zur Fortentwicklung des SMS gerichtet. Für den neu hervorgehobenen Begriff der Sicherheitskultur sollten die Unternehmen einen Maßnahmenplan zur Professionalisierung die-</p>

	ses Themas betreiben.
	2. Fahrzeugwesen
	a. Einbindung des European Centralised Virtual Vehicle Register (ECVVR) in das SMS
	Seit 2019 steht das ECVVR auch den Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Verfügung. Zweck des Registers ist es, europaweit Informationen über Fahrzeuge bereitzustellen, die im Anwendungsbereich der EIGV und damit im übergeordneten Netz zum Einsatz gelangen. Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission (2011/107/EU) sind zugriffsberechtigte Akteure des Eisenbahnsektors (z.B. Halter, Eigentümer, ECM, EVU, usw.) berechtigt, aus dem ECVVR Informationen zu erhalten. Die Überwachung des EBA richtet sich auf die Prozesse zur Nutzung des ECVVR bei den Unternehmen bzgl. elektronischen Zugangs zum Register und Etablierung definierter Informationsflüsse zur Handhabung der Registerdaten.
	3. Beförderung von Gefahrgut
	a. Gültige und aktuelle Prozesse im Rahmen der Sicherheitsbescheinigung mit gestatteter Gefahrgutbeförderung
	EVU, deren SiBe die Beförderung von Gefahrgut zulässt, müssen auch dann über gültige und aktuelle Prozesse verfügen, wenn momentan keine Gefahrgutbeförderung durchgeführt wird. Im Fokus stehen dabei Zuständigkeiten und Befugnisse auf den verschiedenen Unternehmensebenen im Zusammenhang mit der Beförderung von Gefahrgut sowie Risikokontrolle im Zusammenhang mit den Eigenschaften des Ladegutes. Besondere Bedeutung kommt der Rolle des Gefahrgutbeauftragten sowie dem Management seitens der Unternehmensleitung zu.
	b. Nichtkonformität von gefahrguttragenden Tanks
	Dieses Thema wird weiter fortgeführt. Von Bedeutung sind unternehmerische Regeln, wie ein nicht-RID konformer Tank (beispielsweise nach Unfall, Zwischenfall wie einem festgestellten Ladegutaustritt oder auch Instandsetzung) durch das Unternehmen behandelt wird, einschließlich der Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen, Sachverständigen und assistierenden Spezialunternehmen. Der Auswertung von Unregelmäßigkeiten mit Blick auf die künftige Handhabung kommt dabei wesentliche Bedeutung für ein schlüssiges Sicherheitsmanagement zu.
	4. Technische Arbeitsschutz

		(Keine neuen Schwerpunkte. Es wird die Veröffentlichungen aus dem Vorjahr verwiesen.)
--	--	---